

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Herrn Bärwolff
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 (2) Geschäftsordnung DS 2838/17 - Nutzung der Nordhäuser Straße als "Rennstrecke" (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolff,

Erfurt,

I.

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen das Folgende mitzuteilen.

II.

Neben der Polizei ist die Stadtverwaltung Erfurt als Ordnungsbehörde im übertragenen Wirkungskreis zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit diese Verstöße die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.

1. Wurden durch die zuständige Behörde im genannten Bereich bereits Tempomessungen vorgenommen und wenn ja, welche Ergebnisse lieferten diese?

Der mobile Messbetrieb findet i. d. R. von Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:30 Uhr (inkl. Rüstzeiten) in zwei Schichten statt. In dem zur Rede stehenden Straßenabschnitt wurden vom September 2016 bis Dezember 2017 16

Seite 1 von 2

Geschwindigkeitskontrollen mit insgesamt 38 Messstunden durchgeführt. Die Messzeiten variierten hierbei zwischen einer bis zu sechs Stunden. Während des Messbetriebes wurden 24.725 Durchfahrten registriert, wovon 1.130 als Geschwindigkeitsverstöße zu ahnden waren. Dies ergibt eine Verstoßquote von rund 4,6 %. Diese ist im Vergleich zu anderen Messorten als geringfügig einzustufen. Der höchste Geschwindigkeitsmessbetrag lag bei 114 km/h, bei angeordneten 50 km/h.

2. Wie kann aus Sicht der zuständigen Behörde durch das wiederholte Aufstellen des mobilen Blitzers bzw. der Errichtung eines stationären Blitzers der geschilderten Gefahrenlage entgegengewirkt werden?

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist ein generelles Problem in der Landeshauptstadt Erfurt, wie auch im übrigen Bundesgebiet. Insoweit stellt die Situation in der Nordhäuser Straße kein Einzelfall dar. Auch kann aufgrund der vorliegenden Messergebnisse nicht auf einen besonders gefährdeten Bereich geschlossen werden.

Der Stadtverwaltung Erfurt ist es nur in Teilen möglich, gegen Geschwindigkeitsverstöße vorzugehen. Die vorhandenen personellen und technischen Möglichkeiten werden bereits ausgeschöpft bzw. neue Überwachungstechniken getestet. Die Nordhäuser Straße verbleibt gleichermaßen in der Kontrolle der Ordnungsbehörde. Die Aufstellung einer stationären Geschwindigkeitsmesseinrichtung wird als nicht erforderlich beurteilt. Die Thüringer Landespolizei wird zum zur Rede stehenden Sachverhalt informiert und gebeten, Geschwindigkeitsmessungen außerhalb der Dienstzeiten der Ordnungsbehörde vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein